

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

66 (20.9.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 66

Karlsruhe, den 20. September

1921

Inhalt:

- Nr. 217. Dienstreisen nach dem besetzten Gebiet.
Nr. 218. Maßnahmen zur Behebung des Mangels an Bauhandwerkern.
Nr. 219. Steuerabzug.
- Nr. 220. Anerkennung der mangelhaften Verpackung im Frachtbrief.
Nr. 221. Abfertigung, Rechnungs-Legung und -Abhör. im Tier- und Leichenverkehr.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 217. Dienstreisen nach dem besetzten Gebiet.

A 2. Zb 9. (Abl. 66. 20. 9. 21.) Der Delegierte der deutschen Eisenbahnen bei der Interalliierten Kommission in Wiesbaden gibt bekannt, daß auch die im dienstlichen Auftrage aus dem unbesetzten Deutschland in das besetzte rheinische Gebiet reisenden Eisenbahnbeamten mit dem für alle Reisenden vorgeschriebenen Personalausweis versehen sein müssen. Der dreisprachige Ausweis für Eisenbahnbedienstete genügt hiernach nicht mehr. Es liegt im eigenen Interesse der Beamten, diese Bestimmung zu beachten.

Nr. 218. Maßnahmen zur Behebung des Mangels an Bauhandwerkern.

A 8. Zb 101. (Abl. 66. 20. 9. 21.) Nach einem Rundschreiben des Herrn Reichsarbeitsministers besteht starker Mangel an Bauhandwerkern in allen Teilen des Reiches. Hauptsächlich fehlen Maurer, Maler, Zimmerer und Weißbinder, in geringerem Umfang Stuckateure und Dachdecker. Diejenigen Bauhandwerker, die nicht in ihrem eigentlichen Beruf bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigt werden, sollen daher im Benehmen mit den Arbeitsämtern mit Beschleunigung ihrem früheren Berufe wieder zugeführt werden. Falls die vermittelte Tätigkeit im Bauhandwerk nur eine vorübergehende sein sollte, kann der Arbeiter auf Wunsch zunächst bis zur Dauer eines Jahres aus dem Eisenbahndienst beurlaubt werden.

Vorkläufig melden sämtliche Dienststellen bis 1. Oktober wieviel gelernte Bauhandwerker — getrennt nach Berufszweigen — im Eisenbahndienste tätig sind, die nicht dauernd in ihrem eigentlichen Berufe beschäftigt werden. Fehlanzeige ans Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion erforderlich.

An sämtliche Dienststellen mit Arbeiterpersonal.

Nr. 219. Steuerabzug.

Ar 11. R 5. (Abl. 66. 20. 9. 21.) 1. Bei der Berechnung des Steuerabzugs für die ständigen Arbeitnehmer, deren Bezüge nach Tagen berechnet werden, sind zur Errechnung der nach Ziffer 1, 2 und 3 der Verfügung Ar 11. 2. R 5 (Abl. 57. 10. 8. 21, Nr. 187) abzugsfrei bleibenden Einkommensteile und der Ermäßigungen nach Ziffer 4 der gleichen Verfügung bei jeder Hauptlohnzahlung 25 Arbeitstage einzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lohn für einen Zeitraum von 4 oder 5 Wochen berechnet wird.

Soweit nach dem Beispiel a in der Verfügung Ar 11. R 5 (Abl. 59. 23. 8. 21, Nr. 193) bei der Hauptlohnzahlung am 2. September 24 Tage berücksichtigt worden sind, sind zum Ausgleich bei der nächsten Hauptlohnzahlung die steuerfreien Einkommensteile und Ermäßigungen für 26 Tage abzurechnen. Im Beispiel b, für die Hauptlohnzahlung am 4. November ist die Zahl 24 durch 25 zu ersetzen.

2. Einzelne Dienststellen scheinen im Zweifel zu sein, ob die Nachdienstvergütungen und Zuschläge für Nachtarbeit dem Steuerabzug unterliegen oder nicht. Die Verfügung Ar 5. R 3 (Abl. 13. 18. 3. 21, Nr. 43), wonach diese Vergütungen und Zuschläge steuerfrei sind, ist noch gültig.

3. a) Diejenigen Dienststellen, die noch mit der auf 10. ds. Mts. eingeforderten Anzeige gemäß Verfügung Ar 11. R 5. M 357 vom 14. August 1921 im Rückstande sind, werden an die Erledigung erinnert. Auch von jenen Bediensteten, die erst durch die Erhöhung der Teuerungszuschläge ab 1. August 1921 ein Einkommen von über 24 000 M erreichten, sind Erklärungen zu erheben, ob sie mit einem höheren Steuerabzug als 10 v. H. einverstanden sind. Die Dienststellen, die diese Bediensteten bei Erledigung der genannten Verfügung noch nicht berücksichtigt haben, holen die Erhebung der Erklärungen und Anzeige hierher nach. Keine Fehlanzeigen.

b) Die höheren Steuerabzüge können schon von der nächsten Gehalts- oder Lohnzahlung ab einbehalten werden. Zur Errechnung der tarifmäßigen Steuer ist der Tarif in Ziffer 1 der Verfügung Ar 5. R 3. Nr. 816 (Abl. 21. 19. 4. 21, Nr. 61) zu benutzen. Zur Ermittlung der endgültigen Steuerschuld sind nach Anleitung der mit Verfügung Ar 11. R 5. M 357 vom 24. August 1921 bekanntgegebenen Übersicht Spalte 3 und 4 die zulässigen Beträge von der tarifmäßigen Steuer abzuziehen. Der durch 12 oder 4 geteilte Rest stellt das Monats- oder Vierteljahrstreffnis des höheren Steuerabzugs dar. In Zweifelsfällen kann beim Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion schriftlich oder durch Fernsprecher Nr. 278 Auskunft eingeholt werden. Übersichten über die Höhe der Einkommensteuer bei Arbeitseinkommen über 24 000 M werden den Dienststellen mit größerem Personalstand demnächst zugehen.

- c) Ungeachtet des Umstandes, daß die erhöhten Teuerungszuschläge noch bis zum Januar f. J. an Hand besonderer Zahlungslisten ausgezahlt werden, ist für die Bediensteten mit über 24 000 M Einkommen, die mit dem höheren Steuerabzug einverstanden sind, dieser höhere Steuerabzug aus dem neuen Gesamteinkommen (einschließlich der erhöhten Teuerungszuschläge) zu errechnen und in den Gehaltskarten in einer Summe abzuziehen. In den Zahlungslisten über die erhöhten Teuerungszuschläge ist alsdann für diese Bediensteten kein Steuerabzug zu berechnen und ein entsprechender Vermerk anzubringen.
- d) Soweit die Bestimmung unter 3 c bei den Dienststellen der Zentralverwaltung für den Monat Oktober nicht mehr durchführbar ist, weil die Steuernachweisungen schon der Eisenbahnhauptkasse zur Bearbeitung vorgelegt sind, ist der Unterschied zwischen höherem Steuerabzug aus dem neuen Gesamteinkommen einerseits und dem der Eisenbahnhauptkasse bereits mitgeteilten Steuerabzug andererseits in die Zahlungsliste über die erhöhten Teuerungszuschläge und die dazugehörige Steuernachweisung als Steuerabzug einzusetzen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 220. Anerkennung der mangelhaften Verpackung im Frachtbrief.

C 33. Vb 4. (Abl. 66. 20. 9. 21.) Den Dienststellen wird in Erinnerung gebracht, daß die Eisenbahn nicht für Schäden (Beschädigung und Minderung) an solchen Gütern haftet, die mangelhaft verpackt aufgeliefert worden sind, wenn der Mangel der Verpackung vom Absender im Frachtbrief anerkannt und ein Verschulden der Eisenbahn nicht nachgewiesen ist. Sie haftet auch dann nicht, wenn Diebstahl vorliegt oder anzunehmen ist, es sei denn, daß Eisenbahnbedienstete als die Täter ermittelt sind. Die Beweispflicht liegt dem Forderungsberechtigten ob.

Die Bedeutung des Anerkenntnisses der mangelhaften Verpackung im Frachtbriefe wird von den Dienststellen mitunter verkannt. Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß das Anerkenntnis in vielen Fällen gefehlt hat, in denen es hätte gefordert werden müssen. Die Folge war, daß Entschädigungsforderungen wegen Beschädigung und Minderung solcher Sendungen bewilligt werden mußten, die beim Vorhandensein des Anerkenntnisses hätten abgelehnt werden können. Die Geschäftswelt geht immer mehr dazu über, für ihre Sendungen minderwertige Verpackungen zu wählen. So werden jetzt z. B. Butter und Margarine, Tabak und Tabakfabrikate in Pappkartons verpackt. Hochwertige Waren wie Webwaren und Stoffe werden häufig in viel zu wenig widerstandsfähigen Umhüllungen aufgeliefert. Die Annahmebediensteten müssen daher der Beschaffenheit der Verpackung die größte Aufmerksamkeit schenken und namentlich bei hochwertigen Gütern das Anerkenntnis fordern, wenn die Verpackung gegen Verlust, Minderung, Beschädigung und Diebstahl keinen sicheren Schutz bietet. Dieser Schutz fehlt im allgemeinen bei Verpackungen in Pappkartons, Packpapier, Papierfäden und Geweben aus Papierstoffen.

In vielen Fällen wird das Anerkenntnis deshalb nicht gefordert, weil die Verpackung, wenn auch mangelhaft, die handelsübliche ist. Eine handelsübliche Verpackung ist aber nicht immer eine ausreichende im Sinne des § 62¹⁾ E.B.O. Wir verweisen dieserhalb auf die Apfelsinen- und Zitronensendungen in Lattenkisten und auf die Glasballons in Weiden- und Eisenkörben. Das Anerkenntnis ist unabhängig davon zu fordern, ob das Gut handelsüblich verpackt ist oder nicht.

Von großer Bedeutung ist der Wortlaut des Anerkenntnisses.

Das Anerkenntnis ist für die Eisenbahn in der Regel wirkungslos, wenn daraus nicht die Mangelhaftigkeit der Verpackung ausdrücklich hervorgeht. Es darf nicht lauten „in Pappkarton oder Lattenverschlag verpackt“, sondern es muß heißen „mangelhaft in Pappkarton oder Lattenverschlag verpackt“ oder „nur in Pappkarton oder Lattenverschlag verpackt.“ Fehlt das Wort „mangelhaft“ oder „nur“, kann sich die Eisenbahn bei Schadenersatzansprüchen auf das Anerkenntnis meistens nicht mit Erfolg berufen.

Wir machen es den Vorstehern der Abfertigungen zur Pflicht, die Annahmebediensteten über die große Bedeutung des Anerkenntnisses zu belehren und darüber zu wachen, daß mangelhaft verpackte Güter nur mit Anerkenntnis im Frachtbrief angenommen werden.

Nr. 221. Abfertigung, Rechnungslegung und -Abhör im Tier- und Leichenverkehr.

C 33. Vb 2. Nr. 172. (Abl. 66. 20. 9. 21.) Auf 1. Oktober 1921 gehen sämtliche Rechnungs-Abhörgeschäfte für den Tier- und Leichenverkehr von der Verkehrskontrolle 1 an die Verkehrskontrolle 2 über. Die Vorlage des einschlägigen Rechnungsmaterials hat künftig — erstmals für den Rechnungsmonat September 1921 — an die Verkehrskontrolle 2 zu erfolgen. Das die Rechnungen enthaltende Paket ist auf der Anschriftseite mit der Bezeichnung „Tierverkehr der Station“ und mit dem Tagesstempel zu versehen. Die Anschrift hat zu lauten: „An die Verkehrskontrolle 2 Karlsruhe, Alter Bahnhof, Militär-Abteilung.“ Bis auf weiteres verbleibt die Abfertigung und Rechnungslegung — beide nach den seitherigen Vorschriften — bei der Gepäckabfertigung. Die monatliche Gesamt-Einnahme oder -Ausgabe aus der Tier- und Leichenbeförderung ist unter Verwendung des Vordrucks 866 getrennt von den übrigen Einnahmen aus der Personenverkehrsrechnung in einem besonderen Abschluß zu verrechnen, dessen Gesamtreisumme im Belastungsbuch sowie im Belastungsbuchauszug für sich und unter besonderer Nummer vorzutragen ist. Der Abschluß bildet einen Bestandteil der Tierrechnung und ist mit dieser fristgemäß vorzulegen.